
Auszug aus VwV zum Fischereigesetz 5.12.2003

Zu § 46 - **Anzeige von Fischsterben**:

Ein Fischsterben lässt in der Regel darauf schließen, dass das Gewässer in erheblichem Maße verunreinigt worden ist und daher besondere Gefahren für die öffentliche Gesundheit und weitere Fischbestände vorliegen. Darüber hinaus besteht bei Vorliegen einer Gewässerverunreinigung regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften. Bei Fischsterben ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung drohender Gefahren, die durch Fischsterben angezeigt oder verursacht werden, treffen die allgemeinen und besonderen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Fische noch nicht verendet sind, jedoch ein Fischsterben beispielsweise durch Sauerstoffmangel droht.

1.2 Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus die in den Nummern 2 und 3 genannten Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch, wenn zunächst kein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. geeignete Notbelüftungsmaßnahmen bei Sauerstoffmangelsituationen, sind nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

2 Benachrichtigungen durch die Polizeidienststellen

2.1 Von einem Fischsterben sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- das Landratsamt oder der Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär-, Naturschutz- und Gesundheitsbehörde.
- die Ortpolizeibehörde
- der örtlich zuständige Bereich der Gewässerdirektion

-
- das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt und im Regierungsbezirk Tübingen das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf
 - der staatliche oder ehrenamtliche Fischereiaufseher, soweit dieser nicht erreichbar ist, der Fischereireferent des Regierungspräsidiums,
 - der Fischereiberechtigte, der Fischereipächter oder die Fischereigenossenschaft, soweit diese der Polizeidienststelle bekannt sind.

2.2 Soweit die Benachrichtigung weiterer Behörden (z.B. Wasser- und Schifffahrtsamt, Fischereireferent beim Regierungspräsidium) erforderlich erscheint, sind auch diese Behörden zu verständigen.

2.3 Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass dieses sich über die Grenzen des Land- oder Stadtkreises oder des Landes hinaus erstreckt oder auswirkt, so sind die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises beziehungsweise des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten, sofern eine Unterrichtung dieser Stellen durch die untere Wasserbehörde nicht gewährleistet erscheint (z.B. an Sonn- und Feiertagen).

3 Weitere Aufgaben der Polizeidienststellen

3.1 Gewässerbesichtigung

Zur Feststellung der Ursachen des Fischsterbens ist unverzüglich das Gewässer an der gemeldeten Stelle stromauf- und abwärts – nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiberechtigten, Fischereipächters, Vertreters der Fischereigenossenschaft oder deren Beauftragten – zu besichtigen und ggf. sind die Uferanlieger zu etwaigen Beobachtungen zu befragen. Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Besichtigung und die Probeentnahme – soweit möglich – zusammen mit der unteren Wasserbehörde und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewässerdirektion durchzuführen.

Die nach Nummer 2 benachrichtigten Behörden und Stellen sind über die bevorstehende Gewässerbesichtigung zu unterrichten.

3.2 Entnahme von Wasserproben sowie von verendenden oder toten Fischen

Bei der Gewässerbesichtigung nach Nummer 3.1 sind unverzüglich Wasserproben nach der aus Anlage 9 ersichtlichen Anleitung und einige erkrankte oder frisch verendete Fische zu entnehmen. Die Wasserproben und Fische sind, soweit nicht im Einzelfall andere Weisungen gegeben werden, auf dem schnellsten Wege dem zuständigen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt zu übermitteln. Im Regierungsbezirk Tübingen werden bei Verdacht auf eine Fischerkrankung die Fischproben vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf weitergeleitet. Die Hinweise für die Einsendung von Fischen sind zu beachten (Anlage 10).

3.3 Ermittlungsbericht

Über die Ermittlungen (Nummern. 3.1 und 3.2) ist unverzüglich ein Ermittlungsbericht nach Anlage 11 zu fertigen. Auf die Anfertigung der Skizze (Anlage 11 Nr. 10), die nicht maßstäblich zu sein braucht, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Der Ermittlungsbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der Gewässerdirektion und dem Fischereiaufseher sowie dem Fischereireferenten des Regierungspräsidiums zuzuleiten.

4 Maßnahmen anderer Behörden

4.1 Unterrichtung von Behörden in angrenzenden Bereichen

Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass es sich über die Grenzen eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstreckt oder auswirkt, so hat die untere Wasserbehörde die entsprechenden Behörden des angrenzenden

Land- oder Stadtkreises bzw. des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten.

4.2 Weiterleitung des Ermittlungsberichtes

Bei einem Fischsterben in Bundeswasserstraßen leitet die untere Wasserbehörde, soweit erforderlich, den Ermittlungsbericht (Nummer 3.3) dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu.

4.3 Untersuchung der Wasserproben und Fische

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt sowie ggf. das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf untersucht unverzüglich die ihm zugeleiteten Wasserproben und Fische. Es teilt das Untersuchungsergebnis dem Regierungspräsidium, dem Landratsamt oder Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär- und Gesundheitsbehörde, der ermittelnden Polizeidienststelle, dem Fischereiaufseher und dem örtlich zuständigen Bereich der Gewässerdirektion mit.

5 Beseitigung verendeter Fische

Verendete Fische sind – wenn dies technisch möglich ist – ohne Beimengungen (Geschwemmsel u.ä.) zu bergen und der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben. Soweit verendete Fische nur zusammen mit Beimengungen geborgen und deshalb von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht angenommen werden können, sind sie der nach Abfallrecht zuständigen beseitigungspflichtigen Körperschaft zur Beseitigung auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

Die entsprechenden Anordnungen trifft die untere Wasserbehörde. Die Zuständigkeit von anderen Polizeibehörden (z.B. Ortspolizeibehörde) nach §§ 60 und 66 des Polizeigesetzes und des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, bleibt unberührt. Ist der Störer nicht bekannt, nicht in der Lage oder nicht bereit, den

rechts- oder ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so kann die zuständige Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung bzw. der unmittelbaren Ausführung (§§ 18 ff. LVwVG, § 8 PolG) tätig werden. Im Wege der Amtshilfe kann sie gegebenenfalls von der Gemeinde die technische Hilfe der gemeindlichen Feuerwehr erbitten.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen (Zugabe von Chlorkalk, Eis o. ä.) zu treffen. Hierzu sind der örtlich zuständige Bereich der Gewässerdirektion und, soweit nicht bereits in eigener Zuständigkeit tätig, die untere Wasserbehörde, die eine gegebenenfalls erforderliche weitere Abstimmung mit den betroffenen Stellen übernimmt, zu beteiligen.